



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia R e i c h h e l m

Völkerrechtliche Klarstellung
zum

**„Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen
Privateigentums Deutscher“**

von Univ.-Prof. Dr. Eckart Klein, Uni Potsdam, am 15. Februar 2005 / 4. April 2005

Exzellenzen,

Bezug nehmend auf das o.g. Gutachten wird zusammenfassend festgestellt:

„1. In den Jahren 1945-1947 sind - nach polnischen Quellen - aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten im heutigen Polen etwa 3,5 Millionen Deutsche vertrieben worden, dabei fanden etwa 400.000 den Tod. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen wurde konfisziert, d.h. entschädigungslos enteignet. Konfiskation und Vertreibung bedingen sich weder faktisch noch rechtlich, sind jedoch Elemente eines historischen Gesamtkomplexes, der nur einheitlich gewürdigt werden kann.

2. die polnischen Maßnahmen haben nicht nur gegen den fremden-rechtlichen Mindeststandard verstoßen, sondern auch gegen Vorschriften der Haager Landkriegsordnung von 1907, die von Polen im genannten Zeitraum in den deutschen Ostgebieten zu beachten war. Die Vertreibung verstößt gegen auch damals geltende Grundnormen der Völkerrechtsordnung und ist als 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' zu qualifizieren.“

Hierzu muß unmißverständlich festgestellt werden, daß es sich bei den von Polen zur Verwaltung besetzten Ostgebieten nicht um deutsche Gebiete des Dritten Reichs handelt, sondern daß die Provinzen Niederschlesien, Oberschlesien, Pommern, Brandenburg, Ostpreußen und Westpreußen nach wie vor Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts, des preußischen Staates Freistaat Preußen, ist. Auch handelt es sich bei den Vertriebenen nicht um Deutsche des Dritten Reichs, sondern um preußische Staatsangehörige, denen seit der Zeit ab 30. Januar 1933 die preußische Staatsangehörigkeit völkerrechtswidrig durch das Dritte Reich entzogen worden war.

Geschichtlicher Abriß:

„Am 20. Juli 1932 erließ Hindenburg zwei Notverordnungen 'zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung' in Preußen. Durch die erste trat Papen als 'Reichskommissar' an die Stelle des Ministerpräsidenten; er übertrug dem rechtsstehenden (parteilosen) Essener Oberbürgermeister Franz Bracht die Geschäfte des Innenministers. Durch die zweite Verordnung wurde die vollziehende Gewalt in Groß-Berlin und Brandenburg auf die Reichswehr übertragen. Die Reichsexekution gegen Preußen war ein reiner Willkürakt und sogar ein 'Staatsstreich' (Heinrich August Winkler). Die Regierung Braun

protestierte und klagte gegen ihre Absetzung mit Unterstützung der süddeutschen Länder, die den Föderalismus verletzt sahen, vor dem Staatsgerichtshof. Im Oktober 1932 erklärte das Gericht eine vorübergehende Einsetzung von Reichskommissaren für zulässig, deren Beauftragung mit der Vertretung Preußens im Reichsrat hingegen für verfassungswidrig. [...] Durch den 'Preußenschlag', in den man Hitler vorher eingeweiht hatte, erhielt die an die Macht strebende NSDAP starken Auftrieb. [...] In den folgenden Wochen begann Hitler mit der Planung eines 'Ermächtigungsgesetzes', das einer von ihm geführten Regierung die allgemeine und die verfassungsändernde Gesetzgebung übertragen sollte. Wegen dieser strategischen Bedeutung des 'Preußenschlages' im Prozess der Demokratiezerstörung stellt sich die Frage, ob am 20. Juli 1932 ein erfolgreicher Widerstand der demokratischen Kräfte – in erster Linie der SPD, der Gewerkschaften und der 'Eisernen Front' – möglich gewesen wäre. Sie wird von den Historikern überwiegend verneint. In den Reihen der 'Eisernen Front', insbesondere im 'Reichsbanner', existierte eine beträchtliche Kampfbereitschaft, doch war sie regional unterschiedlich ausgeprägt. Auch bedeutete Kampfbereitschaft nicht schon Bürgerkriegsfähigkeit. Denn ein Konzept für bewaffnete Aktionen zur Rettung der Demokratie hatten SPD und Gewerkschaften – trotz Gründung des Reichsbanners und der 'Eisernen Front' – nie entwickelt. Schon gar nicht besaßen sie die skrupellose Gewaltbereitschaft der NSDAP oder der KPD. Vielmehr hatte die sozialdemokratische Führung aus dem abschreckenden Beispiel der Russischen Revolution und aus ihren eigenen Erfahrungen die Lehre gezogen, ihre Politik an den Prinzipien Legalität, Humanität und Gewaltlosigkeit auszurichten. [...] In einem Brief an Staatssekretär Meißner vom 23. November 1932 skizzierte Hitler unverblümt seine politischen Absichten: 'Es ist daher in der Zukunft die Aufgabe eines Kanzlers, der [...] die Schwerfälligkeit des parlamentarischen Vorgehens als gefährliche Hemmung ansieht, sich eine Mehrheit für ein aufgabenmäßig begrenztes und zeitlich fixiertes Ermächtigungsgesetz zu sichern.'“
 Quelle: <https://www.bpb.de/izpb/55973/zerstoerung-der-demokratie-1930-1933?p=5>

Am 30. Januar 1933 ernannte Reichspräsident Paul von Hindenburg den damaligen NSDAP -"Führer" Adolf Hitler zum deutschen Reichskanzler.

Durch das Reichsneuaufbaugesetz wurde die Souveränität der Länder des Deutschen Reichs aufgehoben, die nun direkt der Reichsregierung unterstanden. Dies führte zu einer Verschärfung der Reichsgewalt und zu einem Verlust der Staatsqualität der Länder. Bereits mit dem völkerrechtswidrigen sogenannten Preußenschlag vom 20. Juli 1932 hatte der damalige Reichskanzler Franz von Papen die von der SPD geführte Regierung des größten Landes, des Freistaats Preußen, durch einen Reichskommissar ersetzt und den Freistaat Preußen handlungsunfähig und „mundtot“ gemacht.

Seit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 fungierte neben dem Reichstag und dem Reichsrat die Reichsregierung als Gesetzgeber. Durch das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ wurde auch der Reichsrat überflüssig und schließlich mit Gesetz vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) aufgehoben. Durch diese Umstellung wandelte sich das Deutsche Reich von einem Bundesstaat endgültig als Drittes Reich (3. Reich) zu einem völkerrechtswidrigen Zentralstaat, und die diktatorischen Rechte der NSDAP wurden noch einmal erweitert.

Mit dem Erlöschen der Souveränität des Freistaats Preußen wurde den preußischen Staatsangehörigen völkerrechtswidrig die preußische Staatsangehörigkeit entzogen.

So erfolgte am 5. Februar 1934 die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit. In § 1 heißt es, daß die Staatsangehörigkeit in den Ländern fortfalle. Es gebe nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

Damit wurde der Freistaat Preußen endgültig völkerrechtswidrig durch das Dritte Reich okkupiert.

Der Freistaat Preußen verlor unter der Gewaltherrschaft des Dritten Reichs seine Souveränität und nahm am Zweiten Weltkrieg nicht teil.

Die gewaltsame Einverleibung Preußens in das Dritte Reich war völkerrechtswidrig und stellt einen klaren Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung von 1907 dar.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 und die Besetzung der ostpreußischen Gebiete durch Polen ist daher völkerrechtlich auch nicht zu rechtfertigen, zumal der Freistaat Preußen aus fehlender Selbstbestimmung und mangels Handlungsfähigkeit am Zweiten Weltkrieg nicht teilgenommen hat.

In Ziffer 7 des o.g. Gutachtens heißt es:

„Die Bundesrepublik Deutschland hat seit ihrem Bestehen stets zum Ausdruck gebracht, daß sie die Vertreibung und Konfiskation als völkerrechtswidrig ansieht, und mehrfach auf ihre Bemühungen hingewiesen, auch im Rahmen des diplomatischen Schutzes Rückgabe- oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Aus diesem Grunde wurde immer Wert darauf gelegt, die Vermögensfragen 'offenzuhalten', um eine sich möglicherweise ergebende günstige Gelegenheit zur Klärung der Frage nutzen zu können.“

In Ziffer 19 des o.g. Gutachtens wird festgestellt:

„Eine Geltendmachung von Ansprüchen gegen den polnischen Staat vor deutschen Gerichten scheitert an der fehlenden deutschen Gerichtsbarkeit.“

Zudem kann die Bundesrepublik Deutschland, Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, keine Hoheitsrechte, keine Rückgabe - oder Entschädigungsansprüche für das unauflösbare Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen einfordern, denn der Freistaat Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

In Ziffer 9 des o.g. Gutachten wird festgestellt:

*„Die völkerrechtliche Beurteilung wirkt sich auf die Sicht des deutschen Rechts aus. Das in der Lex-*rei-sitae*-Regel zum Ausdruck kommende Territorialitätsprinzip ist nicht losgelöst von den vom Völkerrecht definierten „Grenzen der Macht“, der Kompetenz des Staates, zu bestimmen. Verstöße gegen *ius cogens* und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verletzen den internationalen *ordre public*, der über Art. 25 GG direkt auf die Beurteilung der Eigentumsfrage einwirkt, jedenfalls aber den nationalen *ordre public* (Art. 6 EGBGB)“*

Das Staatsterritorium des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, völkerrechtlich legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, Signatar der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konventionen, gehört nach wie vor den Preußen und nicht dem völkerrechtswidrigen Besatzungsregime Bundesrepublik Deutschland.

Daher stehen wegen der völkerrechtlichen Unrechtsakte nicht der Bundesrepublik Deutschland, sondern dem preußischen Staat Freistaat Preußen Ansprüche gegen Polen auf Wiedergutmachung in zweierlei Hinsicht zu. Zum einen besteht ein originärer Anspruch auf Beachtung des Völkerrechts (Vertragsrecht - *ius cogens*- HLKO und Genfer Konventionen), zum anderen hat der Freistaat Preußen einen Anspruch auf

diplomatische Schutzausübung im Hinblick auf völkerrechtswidriges Verhalten, dessen Opfer die preußischen Staatsangehörigen und ihre Abkömmlinge wurden.

Die schweren Völkerrechtsverletzungen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) begründen auch in der Person der individuellen Opfer einen völkerrechtlichen Anspruch auf Beachtung des Rechts und Wiedergutmachung. Der gleichzeitig bestehende Anspruch des preußischen Staates Freistaat Preußen als Heimatstaat auf Gewährung diplomatischen Schutzes schließt die parallele völkerrechtliche Berechtigung der Individuen, deren Rechte in der HLKO und der Genfer Konventionen verankert sind, eben so wenig aus, wie etwaige im Recht des Verletzerstaates begründete Schadensersatzforderungen der Opfer gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, Rechtsnachfolger des Dritten Reichs (3. Reich).

Die Erklärung des Bundeskanzlers vom 1. August 2004 und die im September 2004 in einem Pressegespräch mit dem polnischen Ministerpräsidenten gemachten Aussagen bezwecken, die bisherige „Offenhaltung“ der Vermögensfrage zu beenden und generell, mit verpflichtender Wirkung gegenüber Polen, auf künftige diplomatische Protektion der Bundesrepublik Deutschland in diesem Zusammenhang zu verzichten.

Dieser Verzicht berührt die Wiedergutmachungsansprüche des Freistaats Preußen und seiner Staatsangehörigen jedoch nicht. Zumal der Anspruch auf Gewährung von Auslandsschutz ein eigener Anspruch des Staates ist, auf den grundsätzlich verzichtet werden könnte, stehen hier der rechtlichen Wirksamkeit des Verzichts die schweren Völkerrechtsverstöße entgegen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), denen die preußischen Staatsangehörigen ausgesetzt waren.

Die Staaten sind heute stärker als früher in die Verantwortung für die Einhaltung grundlegender Regeln des Völkerrechts eingebunden. Sie können sich aus dieser Verpflichtung nicht zurückziehen, ohne auf internationaler oder nationaler Ebene einen Ausgleich für das geschehene Unrecht herbeizuführen.

Die Bundeskanzlererklärung hat die Wiedergutmachungsansprüche des preußischen Staates Freistaat Preußen und die eigenen Ansprüche der Geschädigten nicht in ihrer Existenz beseitigt, da der Bundeskanzler die Interessen des preußischen Staates Freistaat Preußen nicht vertreten kann. Jedoch ist ihre Durchsetzbarkeit auf der völkerrechtlichen Ebene z.Z. auf Grund der andauernden Aufrechterhaltung des völkerrechtlichen Unrechts gegenüber dem unauflösbaren Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen durch die gesamte Völkerstaatengemeinschaft unter Verweigerung der diplomatischen Beziehungen und durch die nach wie vor anhaltende Desorganisation der staatlichen Strukturen und Gerichtsbarkeit nicht möglich!

Die Verweigerung diplomatischer Beziehungen und diplomatischer Anerkennung hat jedoch nicht zur Folge, daß der nach wie vor rechtsfähige preußische Staat Freistaat Preußen als Völkerrechtssubjekt beseitigt werden kann.

Die Staaten dürfen sich bei schweren Völkerrechtsverletzungen der Durchsetzung des Völkerrechts nicht prinzipiell verweigern!

Die Rechtsverweigerung Polens für fremde Staatsangehörige war bereits nach damaligem Völkerrecht unzulässig.

Haager Landkriegsordnung

„Die militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet hat unter anderem die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum zu achten (Art. 46 HLKO). Auch kriegerische Auseinandersetzungen geben der Besatzungsmacht dem Eigentum Privater gegenüber nur ganz beschränkte Befugnisse; die

einschlägigen Regeln verpflichten selbst bei einem durch militärische Zwangsläufigkeit erforderlichen Zugriff auf Restitution oder Entschädigung.

- McNair/Watts, The Legal Effects, S. 412 ff. -

Im übrigen ist das Eigentum unantastbar. Polen war an die Vorschriften der HLKO gebunden. Die HLKO trat am 08.07.1925 für Polen in Kraft.

Polen hat zwar seine generelle Bindung an die HLKO nie geleugnet. Es hat allerdings ihre Anwendbarkeit auf die [preußischen] Oder-Neiße-Gebiete mit dem Argument bestritten, daß es sich hierbei um 'wiedererlangte' Gebiete handele, die der Souveränität Polens unterstünden und darum nicht als 'besetztes Gebiet' anzusehen seien.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht zu folgen. Nicht nur die Bundesrepublik Deutschland selbst, sondern auch die vier Alliierten sind bei ihren Nachkriegsregelungen von dem am 31. Dezember 1937 bestehenden deutschen Gebietsstand ausgegangen. Danach sind die Oder-Neiße-Gebiete teil des deutschen Nachkriegsterritoriums gewesen, haben allerdings durch die Potsdamer Beschlüsse insoweit einen eigenständigen Status erhalten, als sie unter polnische 'Verwaltung' gestellt wurden und 'for such purposes' nicht Teil der sowjetischen Besatzungszone sein sollten."

(Quelle: o.g. Gutachten)

Ungeachtet dessen, daß die von Polen verwalteten preußischen Gebiete bereits durch das Dritte Reich völkerrechtswidrig annektiert worden waren, verfügte Polen zum Zeitpunkt der Vornahme der Konfigurationsmaßnahmen nicht über die territoriale Souveränität. Die preußischen Ostgebiete hatten und haben bis heute den Status eines besetzten Territoriums, bezüglich dessen die Regeln der HLKO zu beachten sind!

Bereits die durch den am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten „Friedensvertrag“ zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, der von Deutschland unter dem Zwang übermächtiger Verhältnisse angenommen, dem preußischen Staat wichtige Gebietsteile genommen, es in seiner Souveränität beschränkt und ihm ungeheure finanzielle und wirtschaftliche Lasten aufgebürdet hat, war ein grober Verstoß gegen die von Preußen und den alliierten Mächten unterzeichnete HLKO.

Nach dem Ersten Weltkrieg mußten 1920 aufgrund des Versailler Vertrages von 1919 unter Mißachtung des Völkerrechtsrechts die Großteile der preußischen Provinzen Posen und Westpreußen, das vormals ostpreußische Gebiet von Soldau und das oberschlesische Industriegebiet an Polen, welches selbst seit 1795 als souveräner Staat nicht mehr existierte, abgetreten werden.

Die Aufrechterhaltung der Verwaltung der preußischen Ostgebiete durch Polen stellen daher eine völkerrechtswidrige Besetzung dar.

Der preußische Staat Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich konformer Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht i.V.m. Art. 73 der VN / UN- Charta.

Nach dem erklärten Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 auf der internationalen Pressekonferenz durch Bundeskanzlerin Merkel, im Beisein des US-Präsidenten Trump im Weißen Haus Washington D.C., wurde durch die administrative Regierung des sich in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen durch die Notverordnung Nr. 14092018 vom 14. September 2018 beschlossen:

1. die Verordnung des Dritten Reichs über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 wird aufgehoben.

2. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, gilt fort.

Alle frühere preußische Staatsangehörige und deutschstämmige Staatenlose, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit völkerrechtswidrig entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge, die ihren Wohnsitz auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen genommen haben, erhalten mit dieser Notverordnung Nr. 14092018 vom 14. September 2018 die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen.

Das Besatzungsregime Bundesrepublik Deutschland führt jedoch die Verwaltung der ca. 40.000.000 Menschen, welche die preußische Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen besitzen, völkerrechtswidrig als Deutsche des Dritten Reichs i.S.d. GG Art. 116 (1) gewaltsam fort!

Der Freistaat Preußen appelliert an die gesamte Staatengemeinschaft dieser Erde und verweist auf die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln.

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001; Art.15 Ziffer 1.

„Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch einen Staat durch eine Reihe von Handlungen oder Unterlassungen, die in ihrem Zusammentreffen als rechtswidrig gekennzeichnet sind, erfolgt mit der Handlung oder Unterlassung, die mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen zusammengenommen ausreichend ist, das rechtswidrige Handeln zu begründen.“

Wir fordern die Staatengemeinschaft und vor allem die alliierten Besatzungsmächte und assoziierten Mächte des Ersten und Zweiten Weltkriegs auf,

- * das völkerrechtliche Unrecht gegen den sich in Reorganisation befindenden preußischen Staat Freistaat Preußen, Signatar der Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung, zu beenden,
- * die Fremdverwaltungen durch die Bundesrepublik Deutschland und durch Polen aufzuheben,
- * den völkerrechtlich festgeschriebenen Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs für Preußen wieder herzustellen und
- * ihrer völkerrechtlich begründeten Restitutionspflicht gegenüber dem Freistaat Preußen nachzukommen.

Gegeben zu Berlin, am 07. März 2020

Hochachtungsvoll



*Ada Conchie
a.d.T.
Freistaat*

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 08/03/2020 12:02
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

08

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
08/03	11:41	030 229 93 97	04:52	08	OK	
08/03	11:47	030 830 51050	03:20	08	OK	ECM
08/03	11:51	030 2045 7571	02:40	08	OK	ECM
08/03	11:54	030 59003 9067	03:10	08	OK	ECM
08/03	11:58	030 275 88221	03:35	08	OK	ECM

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
 in der Funktion des persistent objector
 - ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Diplomatische Korrespondenz

08-03/20 FP

Völkerrechtliche Klarstellung vom 07. März 2020 zum Gutachten

Exzellenzen